

## 24. Jahrestagung der Betreuungsbehörden vom 11.05.2021 bis 12.05.2021

### Arbeitsgruppe 2

Gewinnung, Pflege und Verabschiedung von ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer\*innen

---

INPUT UND THESEN AG 2

ACHIM RHEIN UND HOLGER MARX

# Ehrenamtliche Betreuer\*innen I



Die rechtliche Betreuung ist nach § 1836 Abs. 1 Satz 1 BGB ein unentgeltliches Ehrenamt

---

**Organisatorische Fragestellung: Gewinnung, Pflege und Verabschiedung durch**

- örtliche Betreuungsbehörde selbst
- Betreuungsvereine (BtV)
- sonstige (Delegation der Aufgaben)

# Gewinnung geeigneter (ehrenamtlicher) Betreuer

---

## § 8 Abs. 1 Satz 3 BtBG

- Die Betreuungsbehörde hat das Betreuungsgericht durch die Gewinnung von vorrangig ehrenamtlichen Betreuern zu unterstützen.
- Sie soll interessierte Personen und Angehörige durch Aufklärung und Beratung in der Öffentlichkeit über das Amt des ehrenamtlichen Betreuers informieren und sie dafür gewinnen.
- Dies kann sie durch Medienarbeit, Vorträge in Institutionen und Freiwilligen-Börsen, Informationsstände, Faltblätter, Broschüren, Arbeitshilfen u.a. erreichen.
- Die Betreuungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Angebot zur **Einführung** und **Fortbildung** (§ 5 BtBG) sowie zur Beratung und **Unterstützung** ehrenamtlicher Betreuer in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 4 BtBG) besteht.

# Ehrenamtliche Betreuer\*innen II

---

Inhaltliche Fragestellung:

- Konzepte vorhanden (z.B. Hessisches Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer  
<https://betreuungsvereine-hessen.de/betreuungsvereine/curriculum/>)
- Evaluation, Zufriedenheitsabfragen, kontinuierliche (Über)Prüfung der Methoden
- was macht die Betreuungsbehörde selbst, was andere (gesetzlicher Rahmen!)

# Ehrenamtliche Betreuer\*innen III

---

„Herausforderung“ Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung?!

- Betreuungsbehörden müssen Ehrenamt wollen -> Frage der Einstellung; Ehrenamt ist wichtig und kann was
- oft unzureichende Unterstützung (Ämter, Behörden, Gerichte, Banken ...)
- selten genügende Anerkennung und Wertschätzung in der Gesellschaft; Unkenntnis der Tätigkeit

➡ Stellschrauben für die örtlichen Betreuungsbehörden?

PRESSE	BETRIEBE	GRUPPEN
Aufrufe	Soziale Animation	Allgemeine Motivation
Berichte	Nachberufliche Aktivitäten	Kollegiale Hilfe

Der interessierte Bürger	Der Betreuungsverein
Information zu den Aufgaben Telefonisch, schriftlich persönlich, Website	Aufzeigen der allgemeinen Helferaufgaben: Werbebroschüre, Infoschreiben; Straßen-Info, Referate
<b>Engagement Einzelner</b>	
Einzelgespräch mit Hauptamtlichen (Betreuungsverein oder Mitarbeiter BtB)	Erfassung der Kompetenzen -Berufliche /private Motivation -Psycho-soziale Eignung
Bereitschaftserklärung (förmlich)	Sondierung
Mitarbeit im Verein als ehrenamtlicher Mitarbeiter Helferausbildung Assistierende Tätigkeit Beauftragungen	Bildungsangebote Fachkunde Info-Material, Literatur Interdisziplinäre Angebote
	Passung + Vermittlung
Übernahme der Betreuung (eine oder mehrere Betreuungen)	Begleitung( fachlich und organisatorisch)

# Ehrenamtliche Betreuer\*innen IV

---

Wozu überhaupt Ehrenamt?

- Bürger\*innen organisieren sich selbst
- schaffen ein gesellschaftliches Klima von Unterstützung
- stiften Solidarität
- leben Demokratie
- Betreiben ein beispielhaftes Miteinander
- Einer für alle – alle für einen.....

# Warum ist das eine Aufgabe der ÖBtB?

---

- Bürger\*innen organisieren und verwalten durch eine zentrale öffentliche Instanz
- Menschen mit unterschiedlichen Eignungsprofilen bündeln und Anschluss zu Vereinen suchen
- Passgenaue Betreuer durch ausreichendem Angebot an ehrenamtlich Interessierten finden
- fachliche Begleitung von ehrenamtlichen Bestandsbetreuern
- organisierte Struktur
- Zielgerichtete Arbeit
- Öffentlicher Auftrag im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge



# Ehrenamtliche Betreuer\*innen IV

---

Gesetzliche Neuregelungen BGB, BtOG -> da kommt was auf uns zu:

- § 15 BtOG (§ 1908f BGB) - Vereinbarung der BtV über Begleitung und Unterstützung
  - Verpflichtung zur Teilnahme an Grundlagenschulung
  - und regelmäßigen Fortbildungen
  - feste/r Ansprechpartner\*in beim Betreuungsverein (...)
- Mittel und Methoden zur Pflege der ehrenamtlichen Betreuer\*innen durch Betreuungsverein
- wenig Konkretes im Gesetz für Betreuungsbehörden - reicht das?
  - Förderungsaufgaben (§ 6 BtOG)
  - Informations- und Beratungspflichten (§ 7 BtOG)
  - geeignete Betreuer\*innen haben und vorschlagen (§ 11 BtOG)
- zum Teil aber im Landesrecht (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Infrastruktur, etc.)

# Berufliche Betreuer\*innen I

---

These(n) zu Gewinnung, Pflege und Verabschiedung:

- kein (fundamentaler) Unterschied zu ehrenamtlichen Betreuer\*innen
  - Wertschätzung, Anerkennung
  - Notwendigkeit/Bedarf
  - Qualität, etc.
- aber andere Maßnahmen und Methoden sind erforderlich

➔ (neue) Aufgaben für Betreuungsbehörden!

# Berufliche Betreuer\*innen II

---

Gesetzliche Neuregelungen BtOG -> da kommt noch mehr:

- § 23 BtOG - Voraussetzungen zur Registrierung von Berufsbetreuer\*innen
  - Betreuungsbehörde als Anerkennungs- und Registrierungsbehörde (Stammbehörde)
  - Qualität in der rechtlichen Betreuung -> persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, Sachkundenachweis („Kenntnisse ...“)
- § 24 BtOG - Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer\*innen
- Verordnungsermächtigung für den Bund zu §§ 23, 24 BtOG; Landesrecht?
- hierdurch „neues“ Verhältnis von Betreuungsbehörde zu Berufsbetreuer\*innen (?)
- was ändert sich, muss sich ändern?

# ...Gewinnung

---

- Qualitätskriterien:
  - Gemeinwesen-/Sozialraumanalyse
  - regelmäßige Aktivitäten zur Gewinnung
  - Aufgabenbeschreibungen für Ehrenamtliche
- Ausschreibungsverfahren
  - Bewerbungs- und Auswahlverfahren
  - Eignungskriterien, Bewerbungsunterlagen – Persönliches Gespräch
  - Einstellungsverfahren/Ablehnungen
- Erstellen Sie eine Checkliste zu Eignungskriterien für ehrenamtliche und berufliche Betreuer\*innen
- Erstellen Sie eine Checkliste für das (Bewerbungs-) Gespräch
- Alternativangebote

# Pflege von ehrenamtlichen und beruflichen Betreuungen

---

- Ehrenamtliche sind mit ihrer Aufgabe vertraut sind kontinuierlich durch Erfahrungsaustausch und Einzelberatung (weiter)qualifiziert.
- Ehrenamtliche erfahren Wertschätzung
- berufliche Betreuer\*innen haben eine regelmäßige Möglichkeit des gegenseitigen fachlichen Austausches
- Berufliche Betreuer\*innen arbeiten nach definierten Qualitätskriterien
- Die Betreuungsbehörde informiert regelmäßig die ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer über relevante rechtliche, organisatorische andere fachliche Themen
- Ehrenamtlichen Betreuern wird Erfahrungsaustausch, Einzelcoaching, Mediation bei Konflikten, Fortbildung geboten bzw. vermittelt
- Die BtB pflegt eine Kultur der Würdigung und Wertschätzung gegenüber allen Betreuern
- Die Bheörde bietet im Einzelfall tatsächliche Begleitung und vermittelt zu anderen Netzwerkpartnern

# Was können Behörden tun?

---

- gezielte Öffentlichkeitsarbeit – ggfs. zusammen mit Verein und Gericht
- Sachverhaltsermittlung: immer beim Betreuungsverein nach geeigneten Ehrenamtlichen fragen
- Einrichtung von Tandem-Betreuungen vorschlagen
- berücksichtigen, dass Vereinsbetreuer Betreuungen eher an Ehrenamtliche abgeben als Berufsbetreuer
- Ehrenamtliche an Betreuungsvereine verweisen
- Ehrenamtliche auf die Sammelhaftpflichtversicherung des Landes hinweisen
- Kultur der Würdigung ehrenamtlicher Betreuer
- Kontinuierlichen fachlichen Austausch für Berufsbetreuer schaffen

Langfristig betrachtet hat jede  
Betreuungsbehörde die  
Betreuer\*innen die sie  
verdient!

